

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 02/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, ESMA, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

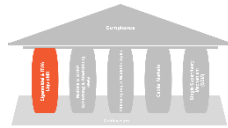
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Februar

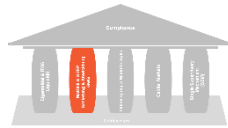


Eigenmittel & RWA
Liquidität

Guidelines on credit risk mitigation for institutions applying the IRB approach with own estimates of LGD

EBA

Seite
5



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Sensitivity Analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019

EZB

Seite
7

Guidelines on outsourcing arrangements

EBA

Seite
8

Framework for Valuation

SRB

Seite
9

Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten

BaFin

Seite
10

Rundschreiben zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA)

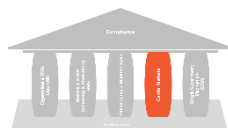
BaFin

Seite
11

Studie zur Risikotragfähigkeit bei weniger bedeutenden Instituten (LSI)

BuBa

Seite
12



Capital Markets

Final Report following joint consultation paper concerning amendments to the PRIIPs KID

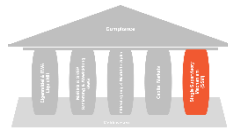
ESAs

Seite
14

Investment firms: Presidency and Parliament agree on a new regulatory and supervision framework

EU

Seite
15

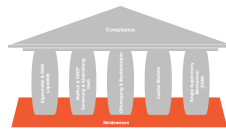


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Digitalisierungsstrategie der BaFin

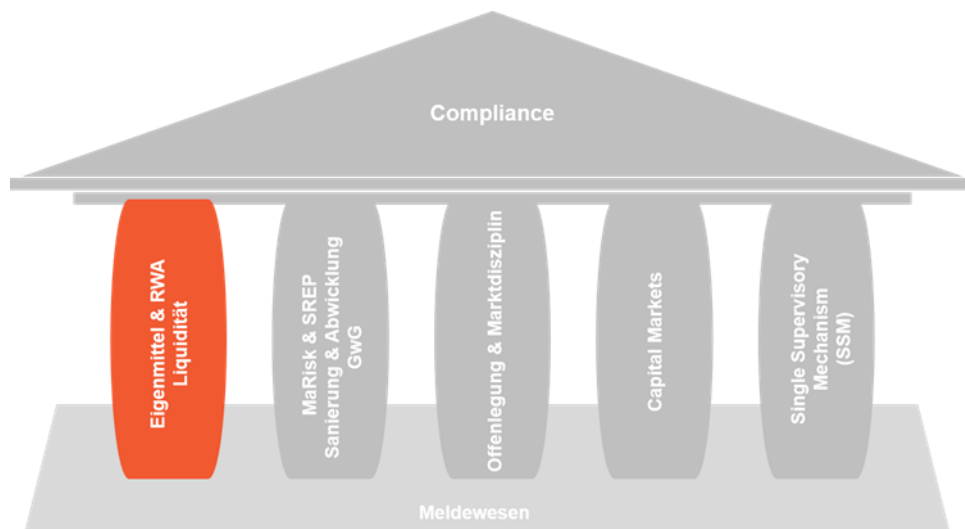
BaFin

Seite
17



Meldewesen

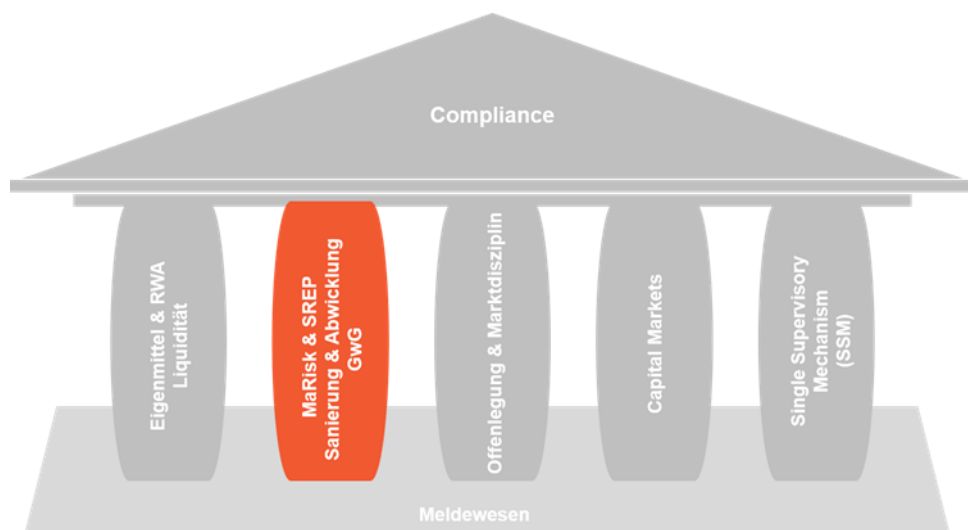
Kreditdatenstatistik (AnaCredit): Informationen zur Behandlung von Vertragsänderungen bei laufenden Konten	BuBa	Seite 19
Neue Liste des Statistischen Bundesamtes mit sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU)	BuBa	Seite 20



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Guidelines on credit risk mitigation for institutions applying the IRB approach with own estimates of LGD</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	25. Februar 2019	1. Januar 2021
Thema	Credit Risk Mitigation (CRM)		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute (A-IRB-Anwender)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat Entwürfe von Richtlinien zur Konsultation vorgelegt, mit dem Ziel, die Anforderungen an die Nutzung von Kreditrisikominderungs-techniken (CRM) im Zusammenhang mit dem fortgeschrittenen IRB - Ansatz (A-IRB) weiter zu spezifizieren.</p> <p>Die aktuelle Veröffentlichung ergänzt einen bereits von der EBA veröffentlichten Bericht zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenhang mit dem Standardansatz und dem IRB – Basisansatz (F-IRB).</p> <p>Die Entwürfe der Richtlinien für die Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit dem A-IRB stellen das Ergebnis einer weiteren Arbeitsphase der EBA im Zusammenhang mit der Überprüfung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB) dar („Die Zukunft des IRB-Ansatzes“). Die EBA hat daran gearbeitet, die Haupttreiber für die Variabilität bei der Umsetzung von IRB-Modellen zu ermitteln und unterschiedliche aufsichtsrechtliche und bankenspezifische Praktiken zu reduzieren. Damit soll der mangelnden Vergleichbarkeit der nach dem IRB-Ansatz ermittelten Eigenkapitalanforderungen zwischen den Institutionen entgegengewirkt werden und gleichzeitig die mit internen Modellen verbundene höhere Risikosensitivität gewahrt werden.</p> <p>Die sehr komplexen Regelungen der CRR zum Rahmen der Kreditrisikominderung haben in der Vergangenheit für Probleme bei der Implementierung und Anwendung gesorgt. Die Richtlinien sollen nun für Klarheit bei der Anwendung der geltenden CRR-Bestimmungen in Bezug auf den Kreditrisikominderungsrahmen im Rahmen des A-IRB sorgen.</p> <p>Der vorliegende Richtlinienentwurf konzentriert sich daher auf die Konkretisierung und Klarstellung der Anwendung der derzeitigen CRR-Bestimmungen für die Anerkennungsfähigkeit und Methoden verschiedener Kreditrisikominderungstechniken, also einer Besicherung mit oder ohne Sicherheitsleistung, innerhalb der A-IRB Anwendung. Die Ausführungen hierzu werden durch detaillierte Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen und der Behandlung der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung ergänzt.</p> <p>Diese Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2021 gelten. Die Institute sollten die Anforderungen dieser Leitlinien bis dahin in ihre Ratingsysteme aufnehmen, die zuständigen Behörden können jedoch den Zeitplan für diesen Übergang nach eigenem Ermessen verkürzen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Sensitivity Analysis of Liquidity Risk – Stress Test 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	6. Februar 2019	-
Thema	Stresstest – Liquidität		
Art, Status	Bericht, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat eine Sensitivitätsanalyse zum Liquiditätsrisiko auf den Weg gebracht, um die Fähigkeit der von ihr direkt beaufsichtigten Banken im Hinblick auf die Bewältigung idiosynkratischer Liquiditätsschocks zu beurteilen.</p> <p>Die Ergebnisse der Analyse, die den aufsichtlichen Stresstest 2019 bildet, werden in die von der EZB vorgenommene laufende aufsichtliche Beurteilung des Managements von Liquiditätsrisiken der Banken einfließen, unter anderem in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP). Das Ergebnis des Stresstests wird die aufsichtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen jedoch nicht mechanisch beeinflussen.</p> <p>Die EZB-Bankenaufsicht wird adverse und extreme hypothetische Schocks prüfen, bei denen die Banken mit zunehmenden Liquiditätsabflüssen konfrontiert sind. Im Fokus des Tests stehen die erwarteten kurzfristigen Zahlungsströme der Banken, um ihre Überlebensdauer zu berechnen, d. h. die Anzahl der Tage, an denen eine Bank anhand der verfügbaren Zahlungsmittel und Sicherheiten ohne Zugang zu den Refinanzierungsmärkten ihre Geschäftstätigkeit aufrechterhalten kann.</p> <p>Die Sensitivitätsanalyse, deren Abschluss in vier Monaten erwartet wird, wird ausschließlich die potenziellen Auswirkungen idiosynkratischer Liquiditätsschocks auf die einzelnen Banken betrachten.</p> <p>Mögliche Ursachen dieser Schocks oder die Wirkung umfassenderer Turbulenzen an den Märkten sind nicht Gegenstand der Beurteilung. Der Test wird ohne Bezugnahme auf geldpolitische Beschlüsse durchgeführt.</p> <p>Die EZB hat auf der entsprechenden Internetseite auch die Templates sowie eine FAQ-Liste und ein Methoden-Handbuch veröffentlicht.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Guidelines on outsourcing arrangements</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	25. Februar 2019	-
Thema	Auslagerungen		
Art, Status	Leitlinien, final		
Adressatenkreis	Institute, Investment-Gesellschaften, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 25. Februar 2019 hat die umfangreiche EBA Leitlinien zum Umgang mit Auslagerungen veröffentlicht.</p> <p>Die Leitlinien sollen einen einheitlichen Rahmen sowohl für Institute als auch für Investment-Gesellschaften, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute schaffen. Korrespondierende Regelungen zu Auslagerungen, etwa aus MiFiD II oder aus der PSD2 wurden dementsprechend berücksichtigt. Die Empfehlungen zu Auslagerungen an Cloud-Service-Provider wurden ebenfalls in diese Leitlinien integriert.</p> <p>Die Leitlinien sollen für alle neuen Auslagerungen, die ab dem 30. September 2019 eingegangen werden, gelten. Bestehende Auslagerungen sollen bis zum 31. Dezember 2021 auf Übereinstimmung mit diesen Leitlinien überprüft werden.</p> <p>Die Leitlinien der EBA regeln u.a. folgende Bereiche einer Auslagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Outsourcing Policy ■ Pre-Outsourcing-Analyse ■ Interessenkonflikte (bei konzerninternen Auslagerungen) ■ Exit-Strategien ■ Business Continuity Pläne ■ Interne Revision ■ Risikoanalyse ■ Due Dilligence ■ Auslagerungsvertrag ■ Datenschutz ■ Etc. <p>Eine erste Sichtung des Papiers hat ergeben, dass die EBA damit zwar keine wesentlichen Neuerungen hervorgebracht hat. Es bleibt auch weiterhin z.B. bei der bereits bekannten Definition von Auslagerungen und bei der Unterscheidung in wesentliche (bzw. „critical“ oder „important“) oder nicht wesentliche Auslagerungen oder bei der schon in der Vergangenheit durchzuführenden Risikoanalyse.</p> <p>Die Leitlinien sehen jedoch zahlreiche Konkretisierungen, Detailregelungen und Beispiele vor, die nunmehr einer genauen Analyse zu unterziehen sind und mit den vorhandenen internen Regelungen zu Auslagerungen abzugleichen sind und ggf. zu Anpassungen in der schriftlich fixierten Ordnung bzw. dem internen Kontrollumfeld führen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Framework for Valuation</u>					
Quelle, Datum, Frist	SRB / EBA		06. Februar 2019		-	
Thema	Bewertung bei Sanierung und Abwicklung					
Art, Status	Rahmenwerk, Final					
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 19.02.2019 hat das Single Resolution Board (SRB) einen Framework for Valuation und am 22.02.2019 hat die EBA ein Handbook on Valuation for Purposes of Resolution veröffentlicht.</p> <p>Zwar ähneln sich beide Papiere inhaltlich stark, die Tiefe und Breite der Ausführungen weicht jedoch deutlich voneinander ab. Das Handbuch der EBA ist deutlich umfassender.</p> <p>Beide Papiere behandeln die Frage, welche Grundsätze und besonderen Anforderungen ein unabhängiger Bewerter bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden (etwa anhand der Discounted-Cash-Flow-Methode) einer Bank zugrundlegen sollte, wenn die Überlebens- bzw. Sanierungsfähigkeit einer Bank im Rahmen einer finanziellen Schieflage beurteilt werden soll bzw. wenn ein Institut abgewickelt werden muss.</p> <p>Demnach differenzieren beide Papiere die Bewertungsmethoden auch nach drei unterschiedlichen Zeitpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Valuation 1 (Überprüfung auf Überschuldung) Der Zeitpunkt zur Bewertung des Vermögens und der Schulden des Instituts liegt vor einer möglichen Abwicklung oder Sanierung. Die Bewertungsmethodik orientiert sich zu dem Zeitpunkt noch an der Rechnungslegung. ■ Valuation 2 (Sanierung oder Abwicklung) Der Zeitpunkt zur Bewertung des Vermögens und der Schulden des Instituts liegt kurz vor der Entscheidung, ob ein Institut saniert werden kann oder abgewickelt werden muss. Die Bewertung soll die verschiedenen Szenarien einer Sanierung und Abwicklung berücksichtigen und soll damit auch die Kosten einer möglichen Abwicklung berücksichtigen. ■ Valuation 3 (Abwicklungsfall) Der Zeitpunkt zur Bewertung des Vermögens und der Schulden des Instituts liegt auf dem Datum der Abwicklung (Gone-Concern). <p>Wie bei einer klassischen Unternehmensbewertung beschreiben die Papiere die verschiedenen Bewertungsmethoden, wie etwa die DCF-Methode, die angewendet werden sollten und gehen auch auf die Details der Einflussgrößen (Ableitung angemessener Cash Flows, Bestimmung des Diskontierungssatzes, Laufzeit der Berechnungen, etc.) ein.</p>					

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Eine allgemein gültige Einwertung zu möglichen Auswirkungen und Aufwänden erscheint uns bei diesem Thema nicht sinnvoll.

Titel	<u>Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	19. Februar 2019	-
Thema	Verbindlichkeiten im Insolvenzfall		
Art, Status	Merkblatt, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Bereits im Jahr 2015 wurde mit § 46f Absatz 5-7 KWG a.F. für bestimmte Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln wie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen auf nationaler Ebene eine neue Rangklasse im Insolvenz- und Abwicklungsfall eingeführt. Diese Rangklasse wurde geschaffen, um für den Fall einer Abwicklung mit hoher Rechtssicherheit verfügbare Verlustabsorptionskapazität zu schaffen.</p> <p>Internationale Vorgaben (TLAC) sehen die Festlegung eines Mindestvolumens von verlustabsorptionfähigen Verbindlichkeiten für global systemrelevante Banken vor. Bei der Umsetzung dieser internationalen Vorgaben in Unionsrecht war der Gesetzgeber bestrebt, den bestehenden institutsspezifischen Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities“, MREL) Rechnung zu tragen.</p> <p>Mit der Neuregelung von § 46f Absatz 5-9 KWG n.F. zum 21. Juli 2018 wurde die 2015 eingeführte Regelung an die neuen Vorgaben des durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 (nachfolgend BRRD-Änderungsrichtlinie) novellierten Art. 108 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU (nachfolgend BRRD) angepasst.</p> <p>Damit erfolgt für neu begebene Schuldtitel der Übergang vom 2015 gewählten System der gesetzlichen Subordinierung in das europarechtlich vorgeschriebene System der vertraglichen Subordinierung.</p> <p>Für eine Einordnung als nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit i.S.v. § 46f Absatz 6 KWG n.F. ist danach insbesondere erforderlich, dass die Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und einen expliziten Hinweis auf den durch § 46f Absatz 5 KWG bestimmten niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren besitzen. Hierdurch soll für Transparenz bei den Investoren gesorgt und ausreichende Rechtssicherheit hergestellt werden.</p> <p>Durch die Notwendigkeit des expliziten Hinweises auf den Rang in den Vertragsbedingungen und gegebenenfalls im Prospekt haben die Institute nunmehr die Wahl, bevorrechtigte oder nicht bevorrechtigte Instrumente innerhalb der Klasse der normalen Insolvenzverbindlichkeiten, die unter § 38 InsO fallen, zu begeben.</p> <p>Gleichzeitig werden Übergangsregelungen zum Umgang mit bereits vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes ausgegebenen Schuldtiteln getroffen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Rundschreiben zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	05. Februar 2019	4. März 2019
Thema	Reporting von Abwicklungsplänen		
Art, Status	Konsultation (03/2019)		
Adressatenkreis	Institute und Unionsmutterunternehmen unter direkter Aufsicht der BaFin		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA) zur Konsultation gestellt.</p> <p>Darin wird dargelegt, dass die BaFin allen Instituten und Unionsmutterunternehmen schriftlich mitteilen wird, welche Informationen sie hinsichtlich ihrer Abwicklungsplanung nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 vom 23. Oktober 2018 (ITS on resolution reporting) zu übermitteln haben.</p> <p>Die BaFin führt explizit aus, dass solange ein Institut oder Unionsmutterunternehmen keine diesbezügliche Unterrichtung erhalten habe, es davon ausgehen darf, dass alle Angaben entbehrlich sind und somit keine Meldebögen und keine weiteren Informationen zu übermitteln sind.</p> <p>Hervorgehoben wird, dass das geplante Rundschreiben sich ausschließlich an Institute und Unionsmutterunternehmen unter direkter Verantwortung der BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde richtet.</p> <p>Institute unter direkter Verantwortung des Single Resolution Boards (SRB) sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens erfasst. Deren Bereitstellung von Informationen richte sich allein nach den hierzu vom SRB verlautbarten Vorgaben.</p> <p>Die BaFin beabsichtigt, jedes Jahr vor Ablauf des 31.12. instituts-spezifisch mitzuteilen, welche Informationen im Folgejahr zum Einreichungstermin (30.04.) konkret zu übermitteln sind.</p> <p>Abweichend hiervon wird die BaFin über die Bereitstellung der das Kalender- bzw. Geschäftsjahr 2018 betreffenden Daten bis spätestens zum 31.03.2019 – sofern noch nicht erfolgt – informieren.</p>		

msgGillardon *Indicator*

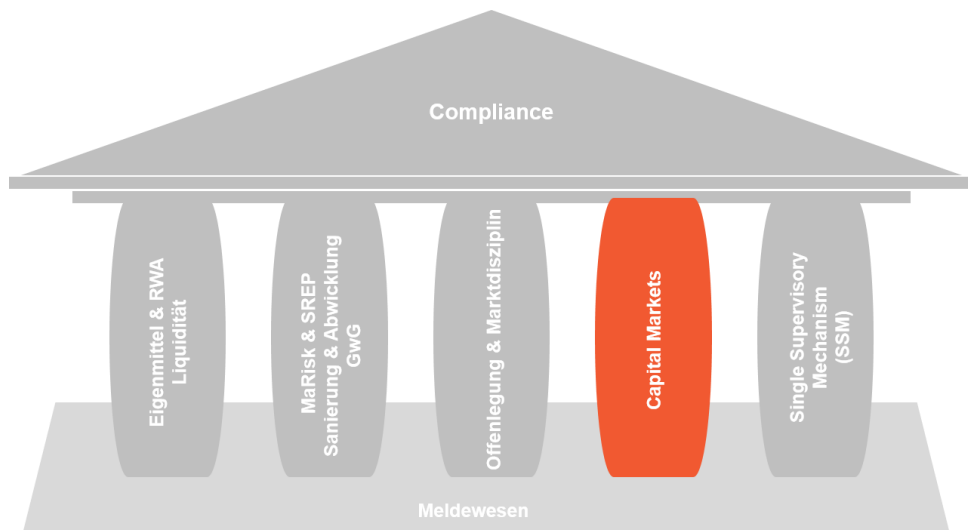
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Titel	Studie Risikotragfähigkeit bei weniger bedeutenden Instituten (LSI)		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	06. Februar 2019	-
Thema	Risikotragfähigkeit		
Art, Status	Studie, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 6.2.2019 hat die Bundesbank eine Neuauflage* ihrer unseres Erachtens sehr interessanten Studie (Range of Practice) zur Ausgestaltung der Risikotragfähigkeit (RTF) bei den weniger bedeutenden deutschen Instituten veröffentlicht.</p> <p>Das Range of Practice-Papier stellt eine Neuauflage und Weiterentwicklung der erstmals am 11.11.2010 veröffentlichten Umfrageergebnisse zur Risikotragfähigkeit dar. Es informiert über die Ergebnisse der Datenerhebungen im Rahmen des Risikotragfähigkeitsmeldewesens für den Zeitraum 2015 bis 2017 und soll zu einer höheren Transparenz über die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit deutscher Institute beitragen. Aus dem Papier ergeben sich weder neue aufsichtliche Vorgaben noch Konkretisierungen.</p> <p>Die getätigten Aussagen und Einschätzungen stellen auf den Stand zum 31.12.2017 ab. Insofern finden die Anpassungen aus dem überarbeiteten Leitfaden zur Risikotragfähigkeit vom 24.05.2018 noch keine Berücksichtigung.</p> <p>Da die in den Instituten verfolgten Ansätze zur Ausgestaltung der RTF oftmals stark durch die Verbände bestimmt werden, wurden die Ergebnisse nach Institutsgruppen (Genossenschaften, Sparkassen, Kreditbanken, Sonstige) differenziert.</p> <p>Zu den Kernaussagen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Fortführungsansatz im Vergleich zum Liquidationsansatz überwiegt deutlich. ■ Weit überwiegend wird eine GuV/bilanzorientierte Sichtweise (statt barwertige Sicht) zugrunde gelegt. ■ Die verwendeten Konfidenzniveaus liegen weit überwiegend bei $\geq 99\%$. ■ Ableitung des RDP erfolgt weit überwiegend auf Basis bilanzieller Größen. ■ Während bei anderen Instituten sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste berücksichtigt werden, berücksichtigen die meisten Sparkassen nur unerwartete Verluste. ■ Große Methodenvielfalt bei Marktpreisrisiken, jedoch dominieren vereinfachte Verfahren. 		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

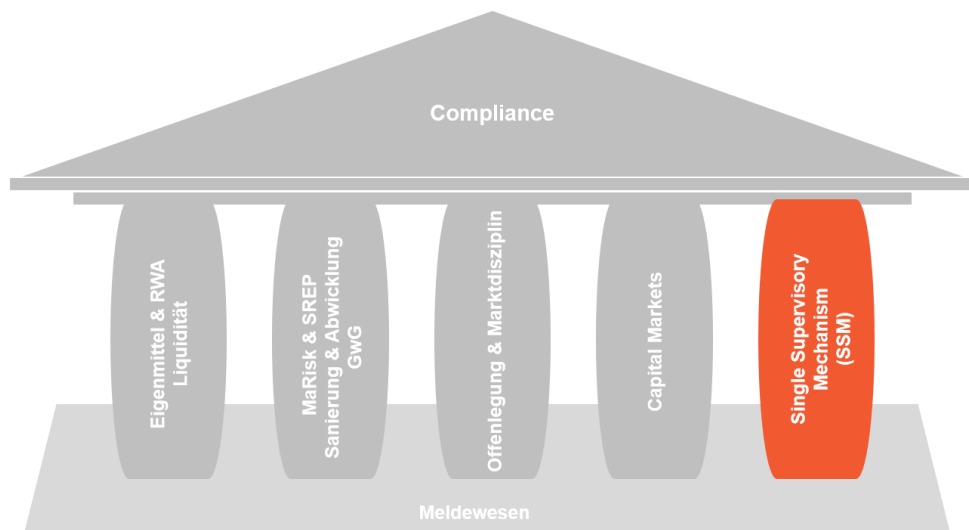
Am 11. November 2010 hat die Deutsche Bundesbank basierend auf einer Umfrage bei 150 Instituten die „Range-of-Practice“ veröffentlicht, welche die damalige, institutsindividuelle Umsetzung der Risikotragfähigkeitskonzepte wiedergab. Die aktuelle Studie hat jedoch Datensätze von **1491 Instituten** (LSI) berücksichtigt.



Capital Markets

Titel	<u>Final Report following joint consultation paper concerning amendments to the PRIIPs KID</u>					
Quelle, Datum, Frist	ESAs		08. Februar 2019		-	
Thema	PRIIPs KID					
Art, Status	Bericht, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Basisinformationsblatt (Key Information Document - KID) für Packaged Retail Investment and Insurance-based Products (PRIIPs) ist ein obligatorisches, dreiseitiges DIN A4 - Informationsdokument, das Verbrauchern vor dem Kauf eines PRIIP zur Verfügung gestellt werden muss. Zu den PRIIPs zählen beispielsweise Fonds, strukturierte Produkte, fondsgebundene und gewinnorientierte Lebensversicherungsverträge.</p> <p>In der PRIIP-Verordnung (Nr. 1286/2014) sind die wichtigsten Regeln und Grundsätze für KIDs festgelegt. Sie wird durch eine delegierte Verordnung (2017/653) ergänzt, in der die Darstellung und der Inhalt des KID festgelegt werden, der auf technischen Regulierungsstandards basiert, zu deren Entwicklung die ESAs beauftragt wurden.</p> <p>Die ESAs haben in einem vorangegangenen Konsultationspapier die Überarbeitung der PRIIP – Verordnung vorgeschlagen. Hintergrund für die gesetzlichen Änderungen waren die Befürchtungen der ESAs, dass die Informationsanforderungen für Investmentfonds ab dem 1. Januar 2020 dupliziert werden. Änderungsvorschläge betrafen insbesondere die Anwendung des KID auf alle Arten von Investmentfonds und in Bezug auf die in einem Abschnitt des KID enthaltenen Leistungsszenarien, die angeben, wie sich die Investition in verschiedenen Szenarien entwickeln könnte.</p> <p>Nach Durchführung der Konsultation und unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen und insbesondere der Auswirkungen einer möglichen Entscheidung der europäischen Mitgesetzgeber, die Anwendung des KID um bestimmte Arten von Investmentfonds über das Jahr 2020 hinauszuschieben, haben die ESAs beschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ derzeit keine gezielten Änderungen vorzuschlagen und ■ eine umfassendere Überarbeitung der delegierten PRIIP-Verordnung (EU) 2017/653 im Jahr 2019 durchzuführen einschließlich der Einleitung einer Konsultation zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards. <p>Dabei stellen die ESAs in ihrem Bericht dar, wie sie diese Arbeiten in 2019 durchführen wollen sowie Ausführungen zu den Leistungsszenarien.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Investment firms: Presidency and Parliament agree on a new regulatory and supervision framework</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB		26. Februar 2019		-	
Thema	Neues regulatorisches Rahmenwerk					
Art, Status	Pressemitteilung, Final					
Adressatenkreis	Investment Firms					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das europäische Parlament und der Rat der Mitgliedstaaten haben sich über ein neues regulatorisches Rahmenwerk für Wertpapierfirmen geeinigt.</p> <p>Damit soll eine einheitliche Regulierung von Wertpapierfirmen im Hinblick auf die Anforderungen an Kapital, Liquidität und Berichterstattung geschaffen werden und eine stärkere Abgrenzung zu den aufsichtlichen Regelungen von Banken geschaffen werden. Denn eine einheitliche Regulierung von den in der EU registrierten Wertpapierfirmen gab es bislang nicht bzw. orientierte sich die Regulierung an den Vorschriften für Banken nach der Capital Requirements Regulation (CRR) und Capital Requirements Directive (CRD IV).</p> <p>Der Entwurf eines neuen Regulierungsmodells soll nunmehr für mehr Angemessenheit und Proportionalität bei der Regulierung von Wertpapierfirmen sorgen und der variierenden Geschäftstätigkeit, Größe und Komplexität von Wertpapierfirmen Rechnung tragen sowie die speziellen Risiken von Wertpapierfirmen, wie z.B. das operationelle Risiko, berücksichtigen.</p> <p>Dies soll anhand einer Kategorisierung von Wertpapierfirmen erfolgen, wobei Class 1 Unternehmen (systemisch relevante Wertpapierfirmen mit bankähnlichem Geschäft) auch künftig den Vorschriften der CRR unterliegen sollen.</p> <p>Die Ausrichtung der Kapitalanforderungen für Class 2 Unternehmen (nicht-systemische Wertpapierfirmen) soll künftig durch Risikofaktoren, sog. K-Factors, erfolgen, die die tatsächlichen Risiken der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma darstellen. Für Class 3 Unternehmen (sehr kleine Wertpapierfirmen) sollen innerhalb des neuen Rahmenwerkes vereinfachte Vorschriften gelten.</p> <p>Mit Blick auf Regulatory Compliance sollten Wertpapierfirmen neue Regelungsfelder prüfen und die Auswirkungen monitoren sowie die Auswirkungen auf die Kapitalplanung und das Liquiditätsmanagement analysieren. In diesem Zusammenhang sollte die schriftlich fixierte Ordnung (Fachkonzepte & Arbeitsanweisungen) entsprechend angepasst werden. Die Folgen auf den Meldeprozess und -inhalt sollten beachtet werden.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

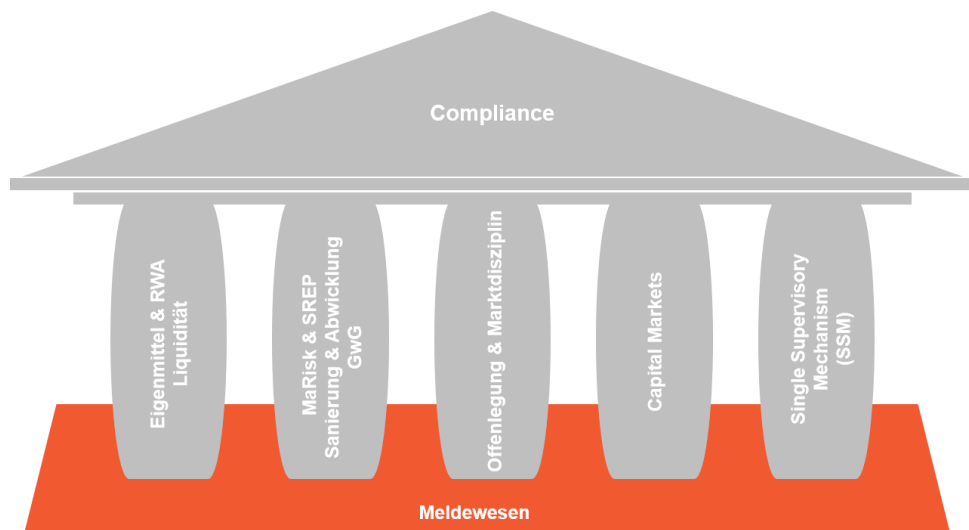


Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Digitalisierungsstrategie</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	26. Februar 2019	-
Thema	Digitalisierung der Bankenaufsicht		
Art, Status	Strategisches Papier		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im August 2018 eine Digitalisierungsstrategie für die kommenden drei bis fünf Jahre entwickelt, die sie nun der Öffentlichkeit vorstellt.</p> <p>Darin hat die BaFin drei Grundfragen formuliert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie ist aufsichtlich und regulatorisch mit den Markt-veränderungen umzugehen, die durch die Digitalisierung ausgelöst werden? (Handlungsfeld „Aufsicht und Regulierung“) 2. Wie kann die BaFin sicherstellen, dass die innovativen Technologien und IT-Systeme sowie Daten, die bei den beaufsichtigten Unternehmen genutzt werden, sicher sind? (Handlungsfeld „IT-Aufsicht und -Sicherheit“) 3. Wie muss sich die BaFin angesichts der fortschreitenden Digitalisierung weiterentwickeln – intern und an den Schnittstellen zum Markt? (Handlungsfeld „Transformation der BaFin“) <p>Die nun vorgestellte Digitalisierungsstrategie benennt für jedes der drei o.g. Handlungsfelder übergeordnete Ziele. Neben der Ausgangslage und dem Status quo wird auch eine Auswahl der derzeit geplanten nächsten Schritte aufgeführt, die der Erreichung dieser Ziele dienen.</p> <p>Interessant aus Meldewesen-Sicht sind die von der BaFin zum Handlungsfeld „Transformation der BaFin“ vorgestellten Projekte zur Digitalisierung der Aufsichts- und Unterstützungsprozesse. Die BaFin will demnach bestehende elektronische Verfahren weiterentwickeln, vernetzen und in eine serviceorientierte portalbasierte Zielarchitektur integrieren. Sie will zudem in den kommenden Jahren weitere geeignete Aufsichts- und Unterstützungsprozesse digitalisieren.</p> <p>So soll es u.a. ein neues Meldeverfahren zur digitalen Einreichung von Sanierungsplänen (Recovery Plans) und – nach Möglichkeit – ein Fachverfahren zu deren automatisierter Auswertung geschaffen werden (Projekt „Nike“).</p> <p>Des Weiteren soll in Bezug auf Abwicklungspläne (Resolution Plans) die Weiterentwicklung des bestehenden Meldeverfahrens auf der MVP hin zu einem XBRL-basierten Meldeverfahren und die Übernahme und Auswertung der Abwicklungsdaten in einem Datawarehouse Gegenstand eines Projektes sein (Projekt „Charon“).</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Kreditdatenstatistik (AnaCredit): hier: Informationen zur Behandlung von Vertragsänderungen bei laufenden Konten</u>		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	15. Februar 2019	-
Thema	AnaCredit		
Art, Status	Finales Rundschreiben (11/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem sie klarstellt, wie Änderungen der Limitgestaltung bei laufenden Konten in AnaCredit abzubilden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Meldung von Änderungen der Höhe des vereinbarten Kreditlimits bei laufenden Konten, die bisher als Bestandsgeschäft eingeordnet waren, weist die Bundesbank darauf hin, dass bei Erhöhungen des Kreditlimits das Instrument zukünftig als Neugeschäft zu klassifizieren ist. Im Falle von Senkungen des Kreditlimits bleibt das Instrument jedoch in der Kategorie Bestandsgeschäft.</p> <p>In Bezug auf die Überziehung laufender Konten ohne Kreditlimit, Bundesbank hat nun in Absprache mit der EZB beschlossen, dass in Fällen von Überziehung, Rückzahlung und erneuter Überziehung die Vertragskennung und Instrumentenkennung beibehalten werden können und nicht neu vergeben werden müssen. Dies spiegelt auch die gängige Praxis in der Kreditwirtschaft wider.</p> <p>Für den Fall der Neueinrichtung oder Löschung von Kreditlimits stellt die Bundesbank klar, dass hinsichtlich der Überziehung mit und ohne vereinbartem Kreditlimit unterschiedliche Meldevorgaben gelten. Ein Übergang von dem einem Fall auf den anderen sei als ein neues Instrument anzusehen. Dies werde durch eine neue Kombination aus Vertragskennung und Instrumentenkennung dargestellt:</p> <p>Sobald auf einem Konto ohne vereinbartem Kreditlimit ein Kreditlimit eingerichtet wird, ist das neue Instrument als Neugeschäft mit einer neuen Instrumentenkennung, oder, falls diese beispielsweise aufgrund der in die Kennung integrierten Kontonummer gleich gehalten werden soll, mindestens mit einer neuen Vertragskennung zu melden. Das zuvor gemeldete Instrument ohne Kreditlimit ist zu löschen.</p> <p>Wird dagegen ein bestehendes Kreditlimit aufgehoben, so ist eine Löschmeldung („Delete“) für das bisherige Instrument einzureichen. Aus einer Überziehung mit vereinbartem Kreditlimit wird damit eine Überziehung ohne vereinbartes Kreditlimit.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Neue Liste des Statistischen Bundesamtes mit sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU)</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	12. Februar 2019	28. Februar 2019
Thema	Bankenstatistik / Kundensystematik / Monatliche Bilanzstatistik		
Art, Status	Finales Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat mit dem Rundschreiben Nr. 08/2019 auf die Veröffentlichung einer aktualisierten Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU, Stand 1. Januar 2018, erschienen am 18. Dezember 2018), die als „Marktproduzenten“ nach den Vorschriften des ESVG 2010 bzw. des bankstatistischen Meldewesens außerhalb des Staatssektors zu schlüsseln sind, hingewiesen und gleichzeitig mitgeteilt, wie diese anzuwenden ist.</p> <p>Demnach sind sowohl diese Liste als auch die Liste der Extrahaushalte (Nichtmarktproduzenten), welche öffentliche Einrichtungen enthält, die im bankstatistischen Meldewesen im Staatssektor auszuweisen sind, bei der Identifikation und Schlüsselung öffentlicher Einrichtungen zu nutzen, nicht nur im Hinblick auf die Branchenzuordnung, sondern insbesondere auch für den korrekten Ausweis der aufgenommenen Kredite dieser Einrichtungen in der monatlichen Bilanzstatistik.</p> <p>Um den Arbeitsaufwand bei den Prüfungen und Umschlüsselungen des Datenhaushaltes anhand der Liste der Extrahaushalte und der Liste der sFEU im Sommer 2019 zu reduzieren, bittet die Bundesbank die Institute bereits jetzt zu prüfen, ob sie die in der Liste der sFEU aufgeführten Geschäftspartner gemäß ihrer jeweils ausgeübten Tätigkeit korrekt im Sektor der nicht-finanziellen bzw. finanziellen Unternehmen oder Organisationen ohne Erwerbszweck ausweisen. Falsch zugeordnete bzw. im Staatssektor ausgewiesene sFEU bittet sie entsprechend umzuschlüsseln.</p> <p>In diesem Rundschreiben weist die Bundesbank zudem darauf hin, dass in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) für den Berichtsmonat Februar 2019 in den Meldepositionen HV22/472 und HV22/473 die Anzahl der Beschäftigten auszuweisen ist. Hierbei ist die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr 2018 bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter/innen (nach Vollzeitbeschäftigten und nach Köpfen) zu melden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Februar

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3730	22.02.2018	08.02.2019	On demand secured lending of Level 1 assets
ID 2016_2585	21.01.2016	08.02.2019	Reporting of assets sold short as a additional outflow for LCR under Delegated Act

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4226	05.09.2018	08.02.2019	Contactless payments at point of sale - Applications of the conditions
ID 2018_4366	09.11.2018	08.02.2019	Showing a password after it has been masked
ID 2018_4071	03.07.2018	08.02.2019	Communication plans to inform payment service providers making use of the dedicated interface
ID 2018_4053	28.06.2018	08.02.2019	Length of authentication codes
ID 2018_4359	06.11.2018	22.02.2019	Does SCA apply to electronically processed SEPA Direct Debits ?

Benchmarking	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4252	07.09.2018	01.02.2019	EBA ITS package for 2019 benchmarking exercise (Annex V, credit spread instruments)
ID 2018_4250	07.09.2018	01.02.2019	EBA ITS package for 2019 benchmarking exercise (Annex V, credit spread instruments)
ID 2018_4245	07.09.2018	01.02.2019	Benchmarking - Market risk - instrument specification
ID 2018_4247	07.09.2018	01.02.2019	Benchmarking - Market risk - instrument specification
ID 2018_4244	07.09.2018	01.02.2019	Benchmarking - Market risk - Base currency unit

Offenlegung	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3836	08.05.2018	15.02.2019	Template 2 EU LI2 EBA/GL/2016/11 (Main sources of differences between regulatory exposure amounts and carrying values in fin statements)

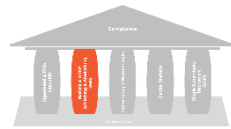
IFRS	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3995	13.06.2018	15.02.2019	IFRS 9 Transitional arrangements – Calculation of the total exposure measure of the leverage ratio

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3912	21.05.2018	22.02.2019	Treatment of off-balance sheet exposures measured at reporting date at fair value through P&L in templates F 18.00 and F 19.00

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3887	16.05.2018	22.02.2019	Reactivation of v0191_m as of v2.7.

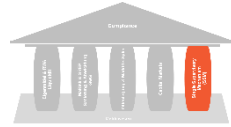
Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3947	31.05.2018	22.02.2019	New risk weights for exposures to central governments or central banks not applicable in DPM 2.7 for C 07.00

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Februar



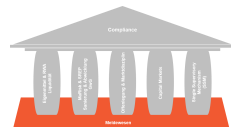
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Rundschreiben 01/2019 (GW) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten)	BaFin
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Verbraucherschutz: Verbraucherbeschwerden 2018	BaFin
------------------------------------------------	-------



Meldewesen

Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG gültig ab Meldestichtag 31.03.2019	BuBa
------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

List of supervised entities (as of 2 January 2019)	EZB
----------------------------------------------------	-----

Kundensystematik: Aktuelle Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	BuBa
-------------------------------------------------------------------------------------	------

Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens : Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene	BuBa
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Allgemeine Richtlinien zur Zahlungsverkehrstatistik (ZVStatistik) (Stand Januar 2019)	BuBa
---------------------------------------------------------------------------------------	------

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Newsletter Aufsichtsrecht

<https://www.msg-gillardon.de/abo-newsletter-aufsichtsrecht>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.